



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 18. Juli 2013

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Arzneimittel-Richtlinie Anlage V: Laxatan® M ist nicht mehr erstattungsfähig

Das Medizinprodukt Laxatan® M wurde zum 12. Juli 2013 aus der Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) gestrichen. Laxatan® M erfüllt nicht die Kriterien zur Aufnahme in die AM-RL aufgrund des nicht ausreichend belegten therapeutischen Nutzens.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) kam zu dieser Entscheidung, da Laxatan® M neben Macrogol und Elektrolyten zusätzlich *Inulin* als Wirkstoff enthält. Für den aus Sicht des Herstellers bei chronischer Verstopfung nützlichen Inhaltsstoff liegt laut G-BA als Zusatz zu Macrogol kein Nutzenbeleg vor.

Die aktuelle Anlage V der AM-RL finden Sie [hier](#) verlinkt

Apotheken haben Prüfpflicht!

Vor der Abgabe eines Medizinprodukts prüft die Apotheke, ob es sich um ein erstattungsfähiges Medizinprodukt handelt. Sollten Sie versehentlich ein Medizinprodukt mit Arzneimittelcharakter verordnet haben, das nicht in der Anlage V der AM-RL als verordnungsfähig gelistet ist, sollte die Apotheke Sie kontaktieren und entsprechend informieren.

Die Abgabe von Laxatan® M an den Patienten erfolgt nur gegen Bezahlung.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 57 09 34 00 – 30**.

PS: Seit Mitte April 2011 können Sie, sofern Sie Mitglied der KVB sind, über das KVB-Postfach Mitteilungen und Nachrichten der KVB elektronisch empfangen. Informationen finden Sie unter www.kvb.de > Online-Zugänge > KVB-Postfach.